



TanZanEye

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „TanZanEye“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer VR 11732 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Zweckverwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit, der Jugend- und Altenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Verhütung von Blindheit, sowie von bedürftigen Personen in Tansania und weltweit.
3. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere in Deutschland ansässige, gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts (Mittelbeschaffungstätigkeit im Sinne des § 58 Nr. 1 AO). Der Verein darf sich auch über mehrere Jahre auf Mittelbeschaffungstätigkeiten beschränken.



4. Es können auch andere der nach §§ 52 bis 54 AO steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften gemäß § 58 Nr. 2 AO iVm § 58 Nr. 1 AO durch die Weitergabe von bis zu 20% der Mittel des Vereins gefördert werden.
5. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die:
 - a. Durchführung von humanitären Entwicklungsprojekten, die dazu beitragen, die soziale, ökonomische, ökologische, medizinische und bildende Situation bedürftiger Bevölkerungsgruppen im Projektgebiet unmittelbar und nachhaltig zu verbessern und hierbei möglichst die Selbsthilfeaktivitäten dieser Gruppen wirkungsvoll zu fördern und sie partnerschaftlich an der Planung und Durchführung der Projekte zu beteiligen.
 - b. Unterstützung von Missionsstationen, Krankenhäusern, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und sozialen Organisationen einschließlich Förderung der Aus- und Weiterbildung von Einzelpersonen,
 - c. Sammlung von Spenden, die Hilfsbedürftigen in den Projektgebieten zu fließen.
 - d. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung für Probleme armer Länder, Durchführung von sozialen und humanitären Maßnahmen.
 - e. Aktionen und Einrichtung von Betrieben zur Finanzierung der Vereinsprojekte.
 - f. Gründung von regionalen Büros des Vereins zur Förderung seiner Ziele.
6. Die Satzungszwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl des Vereinsvorstandes gefördert werden. Der Verein kann auch weitere Maßnahmen durchführen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks geeignet sind.
7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Vereinsmitteln besteht nicht.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck



des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist die Zahlung von steuerfreien pauschalen Tätigkeitsvergütungen gem. EStG §3 Nr. 26a.

9. Zulässig ist der Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

1. Mitglied kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. Der Beitritt zum Verein geschieht auf Einladung durch den Vorstand.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
3. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. freiwilligen Austritt
2. Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist jederzeit möglich und wird am Ende des Jahres wirksam.



§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 – Vorstand / Vorstandschaft

Für den Vorstand gilt:

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- c) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- d) Der Vorsitzende des Vorstands muss fernmündlich oder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zur Vorstandssitzung einladen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Sitzungen können als Präsenzsitzungen stattfinden oder über elektronische Medien aller Art, beispielsweise über Video- oder Telefon-Konferenzen. Er hat über die Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sowie über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von einem Vorstand zu unterzeichnen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wird ein (e) Schriftführer (-in) gewählt.



Der Vorstand wird im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein von der Haftung der einfachen Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 7 – Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich (Post, Fax oder Email) mit einer Mindestfrist von 14 Tagen ein. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer für 3 Jahre
- d) Wahl des Protokollführers/der Protokollführerin
- e) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form (Post, Fax oder Email) beim Vorstand eingegangen sein müssen.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Ausnahme siehe §§ 9, 10. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse der Vereinsmitglieder können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere schriftlich im Um-



laufverfahren, durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmabgabe.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse fordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Post, Fax oder Email) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein neben ihrer Anschrift auch ihre Email-Adresse mitzuteilen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und einem Vorstand unterzeichnet werden muss. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugeleitet, in der Regel per Email. Beschlüsse, denen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls schriftlich widersprochen wird, sind unanfechtbar.

§ 8 – Mitarbeit

Eine Mitarbeit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern gegen Entgelt muss grundsätzlich vom Vorstand veranlasst bzw. genehmigt werden.

§ 9 Beiträge

Der Verein wird über Spenden und Beiträge der Mitglieder finanziert. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, auf deren Grundlage Mitgliedsbeiträge zu zahlen sind.



§ 10 – Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Punkt bei der Einberufung der Sitzung aus der Tagesordnung ersichtlich ist.

Zu diesem Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Punkt bei der Einberufung der Sitzung aus der Tagesordnung ersichtlich ist.

Zu diesem Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Aktionskreis Ostafrika e.V., Rosenheimer Straße 20, D-83278 Traunstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 13 – öffentliche Förderung

Der Verein soll auf öffentliche Förderung bedacht sein.



§ 14 – Schlussvorschriften

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn in Kraft. Diese vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2021 beschlossen.

14.Mai 2021

Der Vorstand